

Vorlage Nr. 17/0003

Federf. Stadamt: Amt für Planen, Bauen, Umwelt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Dr. Kreuzer	Entscheidung	19.10.2017	12

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 128, Gebiet: Buersche Straße / Bahnhofstraße

hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB vom 04.09.2001

Begründung:

Mit dem Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 128 sollte das Ziel verfolgt werden, die vorhandene Fußgängerrampe zwischen der Buerschen Straße und der Bahnhofstraße durch eine Verbreiterung auch für den Kfz-Verkehr ausschließlich in Richtung Bahnhofstraße nutzbar zu machen. Durch eine zusätzliche Öffnung des vorhandenen begrünten Mittelstreifens der Buerschen Straße wäre dann die Möglichkeit eröffnet worden, für den aus Richtung Innenstadt kommenden Verkehr eine direkte Zufahrtmöglichkeit zu dem neuen Abfahrtsarm zu schaffen.

Nach der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt sind von Anliegern des August-Wessendorf-Weges und des Abfahrtsarmes Bedenken zum beabsichtigten Planungsziel zum Ausdruck gebracht worden. Aus ihrer Sicht sei der Abfahrtsarm überflüssig, da von dieser Maßnahme lediglich das vorhandene Autohaus an der Bahnhofstraße profitieren würde. Im Falle eines Baus dieser Erschließungsmaßnahme würden sie sich auch gegen eine Heranziehung der zu erwartenden erheblichen Erschließungskosten zur Wehr setzen, zumal dadurch ihre Grundstücke von zwei bzw. das Eckgrundstück an der Bahnhofstraße von drei Seiten erschlossen würde.

Die Kosten für die geplante Straßenbaumaßnahme sind seinerzeit vom zuständigen Fachamt ermittelt worden. Sie betragen in 2001 inclusive der vorgesehenen Linksabbiegerspur ca. 237.750 €. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Herstellung der Linksabbieger-

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

spur keinen beitragsfähigen Aufwand darstellt und somit die umlagefähigen Kosten auf ca. 215.000 € zu reduzieren wären. Der Mehraufwand müsste daher durch die Stadt getragen werden.

Nach der Erschließungsbeitragssatzung sind 90% des beitragsfähigen Aufwandes auf die vom Abfahrtsarm erschlossenen Grundstücke umzulegen. Da dieses durch den Bau bei den Anliegergrundstücken zu einer Doppelschließung führt, kann eine Verringerung des beitragsfähigen Aufwandes auf 60% angenommen werden, was zu einer weiteren Reduzierung der umlagefähigen Kosten auf ca. 116.000 € führt.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Verkehrssituation im Bereich Gladbeck-Ost sind die in einer Arbeitsgemeinschaft arbeitenden Ingenieurbüros zu dem Ergebnis gekommen, dass der Nutzen des Abfahrtsarmes für die in den nördlichen Teilraum fahrenden Pkw von kaum spürbarem Wert sei. Darüber hinaus wird angemerkt, dass diese Verkehrslösung in keinem positiven Kosten-Nutzen-Verhältnis stehe. Somit ist vor dem Hintergrund der hohen Kosten für die Grundstücksanlieger, des hohen städtischen Eigenanteils von ca. 128.000 € sowie der negativen Kosten-Nutzen-Bilanz der Sinn dieser beabsichtigten Verkehrsmaßnahme kritisch zu hinterfragen.

In der Sitzung des Stadtplanungs- und Bauausschusses am 13.03.2003 hat im Rahmen des Beschlusscontrollings die Empfehlung der Verwaltung, das Bebauungsplanverfahren aufgrund der dargelegten Sachlage einzustellen, Zustimmung gefunden. Gleichwohl hat der Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 27.03.2003 auf Antrag der CDU-Fraktion beschlossen, die Verwaltung aufzufordern, die Planung des Abfahrtsarmes nicht zu den Akten zu legen, sondern mit den Betroffenen „eine für alle Seiten einvernehmliche Lösung“ zu finden.

Bis heute liegen keine neueren Erkenntnisse für eine positive Begleitung zu einer Planung und Umsetzung eines möglichen Abfahrtsarmes vor. Aus diesem Grund kann der Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 vom 04.09.2001 aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 128, Gebiet: Buersche Straße / Bahnhofstraße, vom 04.09.2001

Der Beschluss des Stadtplanungs- und Bauausschusses vom 04.09.2001 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128, Gebiet: Buersche Straße / Bahnhofstraße, wird aufgehoben.

Der Bürgermeister
I.V.



Dr. Volker Kreuzer
- Stadtbaurat -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: